

Gebührenreglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats (GebReg-SAR)

vom 12. März 2015

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG)¹ und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)²,

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Programmakkreditierung nach HFKG sowie die Tarife für Leistungen, die die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) im Auftrag Dritter erbringt.

Art. 2 Kostendeckende Gebühren

¹ Für Akkreditierungsverfahren nach HFKG werden gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 HFKG kostendeckende Gebühren erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen:

- a. den direkten Kosten, namentlich den Honoraren der Gutachterinnen und Gutachter, deren Spesen sowie den Spesen der Mitarbeitenden der Akkreditierungsagentur im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Visite;
- b. den indirekten Kosten, namentlich dem Aufwand des Schweizerischen Akkreditierungsrates (Akkreditierungsrat) und der Akkreditierungsagentur im Zusammenhang mit den Akkreditierungsverfahren.

² Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, deren Träger gemäss ZSAV-HS³ zur Finanzierung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagentur beitragen, werden die direkten Kosten in Rechnung gestellt. Allen

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ SR 414.205

anderen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs werden die direkten und die indirekten Kosten in Rechnung gestellt.

2. Abschnitt: Gebühren für Verfahren nach HFKG

Art. 3 Institutionelle Akkreditierung

¹ Die direkten Kosten für ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung nach HFKG mit 5 Gutachterinnen und Gutachtern mit einer eintägigen Vorbereitungssitzung und einer Vor-Ort-Visite von 2.5 Tagen betragen exklusive Mehrwertsteuer (MwSt) pauschal CHF 32'000.

² Die indirekten Kosten für ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung mit einer eintägigen Vorbereitungssitzung und einer Vor-Ort-Visite von 2.5 Tagen betragen exklusive MwSt pauschal CHF 27'000.

³ Bei einer grösseren Gutachtergruppe und/oder einer längeren Vor-Ort-Visite wird die Gebühr gemäss den Tarifen für Leistungen der Akkreditierungsagentur im Auftrag Dritter angepasst (Art. 5).

⁴ Die Kosten für die Übersetzung der Berichte in die englische Sprache sowie eine allfällige Auflagenüberprüfung sind in der Pauschale nicht enthalten; sie werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 4 Programmakkreditierung

¹ Die direkten Kosten für ein Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG mit 5 Gutachterinnen und Gutachtern und einer Vor-Ort-Visite von 1.5 Tagen betragen exklusive MwSt pauschal CHF 13'000.

² Die indirekten Kosten für ein Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG mit 5 Gutachterinnen und einer Vor-Ort-Visite von 1.5 Tagen betragen exklusive MwSt pauschal CHF 20'000.

³ Bei einer grösseren bzw. einer kleineren Gutachtergruppe und/oder einer längeren bzw. einer kürzeren Vor-Ort-Visite wird die Gebühr gemäss den Tarifen für Leistungen der Akkreditierungsagentur im Auftrag Dritter angepasst (Art. 5).

⁴ Die Kosten für die Übersetzung der Berichte in die englische Sprache sowie eine allfällige Auflagenüberprüfung sind in der Pauschale nicht enthalten; sie werden nach Aufwand verrechnet.

3. Abschnitt: Gebühren für Leistungen im Auftrag Dritter

Art. 5 Entschädigung für Gutachterinnen und Gutachter

¹ Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungs- und anderen Qualitätssicherungsverfahren im Auftrag Dritter können mit folgenden Pauschalen entschädigt werden:

- a. Honorar pro Tag der Vor-Ort-Visite für Mitglieder der Gutachtergruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit, brutto, CHF 800;
 - b. Honorar pro Tag der Vor-Ort-Visite für die Leitung der Gutachtergruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit, brutto, CHF 1'200;
 - c. Pauschale für Tätigkeiten im Rahmen von Auflagenkontrollen ohne Vor-Ort-Visite (inkl. Bericht), brutto, CHF 800;
 - d. Pauschale für das Verfassen des Berichts der Gutachtergruppe, brutto, CHF 1'600;
 - e. Pauschale für sonstige Tätigkeiten im Rahmen von Akkreditierungsverfahren (z.B. Vorprüfungsverfahren, Auflagenkontrolle ohne Bericht der Gutachtergruppe) im Umfang eines halben Tages, brutto, CHF 400.
- ² Allfällige Sozialleistungen und Steuerabgaben (inkl. Quellensteuer) von Gutachterinnen oder Gutachter mit Wohnsitz im Ausland gehen zu Lasten der Gutachterinnen oder Gutachter.

Art. 6 Spesen für Gutachterinnen und Gutachter

¹ Unter Spesen fallen alle Aufwendungen, die aufgrund der zu erbringenden Dienstleistung anfallen, namentlich:

- a. Reisekosten: es wird die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in der ersten Klasse vergütet, Fahrpreismässigungen sind zu berücksichtigen.
- b. Flugreisekosten: innerhalb Europa werden Flüge in der Economy Class vergütet. Flüge von Übersee werden nach vorgängig getroffener Absprache mit der Agentur vergütet.
- c. Verpflegungskosten: sofern nicht in der Übernachtung inbegriffen, wird das Frühstück mit maximal CHF 15, das Mittagessen mit maximal CHF 30 und das Nachtessen mit maximal CHF 45 vergütet.
- d. Übernachtungskosten: es werden Übernachtungen in Mittelklassehotels vergütet, die von der Agentur ausgesucht und gebucht werden.

² Weitere Auslagen werden nur in begründeten Fällen entschädigt.

³ Die Rückerstattung erfolgt aufgrund der eingereichten Belege.

Art. 7 Berechnungsgrundlage für Leistungen von Mitarbeitenden der Akkreditierungsagentur

¹ Für die Leistungen der Mitarbeitenden der Akkreditierungsagentur werden Ansätze berechnet, die einen Infrastrukturbeitrag sowie die ordentlichen Betriebskosten enthalten. Diese Ansätze sind:

- a. Stundenansatz für die Direktorin oder den Direktor exklusive MwSt, CHF 200;
- b. Stundenansatz für die Leitung der Akkreditierungsverfahren exklusive MwSt, CHF 140;

- c. Stundenansatz für Arbeiten des Sekretariats der Geschäftsstelle exklusive MwSt, CHF 80.

² Ausserordentliche Sach- und Betriebskosten sind dem Gesuchsteller in Rechnung zu stellen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement⁴ tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

⁴ Das Gebührenreglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats wurde vom Hochschulrat in der vorliegenden Fassung gemäss Artikel 35 Absatz 2 HFKG am 28. Mai 2015 genehmigt.